Stadt Horb a.N.

A n l a g e

Zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Dettinger Straße" in Horb a.N. - Ihlingen vom 29.6.1966 auf Grund der Änderungen durch Deckblätter des Stadtbauamts Horb a.N. - Referat 32 - vom 9. Okt. 1974

---

1. Änderung der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) BBauG)

   a) Im Bereich der Bauquartiere Nr. 27 und 28: Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind zulässig.

   b) Im Bereich der Bauquartiere Nr. 29 und 30 und der Wendeplatte : Mischgebiet i.S. v. § 6 BauNVO.

   c) Im übrigen Bebauungsplangebiet bleibt das Reine Wohngebiet unverändert.

2. Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) und b) für die vorgenannten Bauquartiere Nr. 27 bis 30 sind in den Nutzungsschablonen auf dem Deckblatt vom 9.10.1974 im Lageplan enthalten.

3. Die auf den Flst. Nr. 183/1, 184/2 und 185 ausgewiesenen Gemeinschaftsstellplätze bzw. -garagen werden unter Einhaltung eines Stauraumes auf dem Flst. Nr. 179 erweitert.(§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 BBauG)

4. Die auf dem Flst. Nr. 176 und dem nordöstlichen Teilstück von Flst. Nr. 177/1 ausgewiesene öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Ziff. 8 BBauG) wird für die Anlegung einer Omnibushaltestelle und für einen Parkplatz für Kirchenbesucher ausgewiesen.

5. Die Straße A (jetzt: Burgstraße) wird im Bereich der Bauquartiere Nr. 14 bis 18 mit einer 4,50 m breiten Fahrbahn und einen talseitig angeordneten, 0,50 m breiten Sicherheitsstreifen für Fußgänger (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG) festgesetzt.

   Als Wendefläche für Großfahrzeuge wird ein Wendehammer (8,70 m tief und 6,50 m breit) ausgewiesen.

   Von der im Bebauungsplan ursprünglich festgesetzten Höhenlage wird in diesem Abschnitt im Einvernehmen mit allen beteiligten Grundstückseigentümern abgewichen.

6. Die Garagen (beim Wendehammer) an der Straße A (jetzt:Burgstraße) sind nach Art, Ausführung und Farbgebung einheitlich zu gestalten Die Garagen sind in die Wohnsiedlung unauffällig einzufügen.

Soweit möglich, sind die Garagen mit Erde einzudecken und einzugrünen. (§ 9 Abs. 2 BBauG i.V.m. § 111 LBO).

7. Auf dem Grundstück - Bauquartier Nr. 13 - wird ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) zugunsten des Bauquartiers Nr. 12 festgesetzt.

8. Im Planbereich liegen Kabel der Deutschen Bundespost. Bei Grabarbeiten ist die genaue Lage der Kabel zu erheben.

9. Die an die Bundesstraße grenzenden Grundstücke sind gegen diese Verkehrsstraße tür- und torlos einzufriedigen.

10. Oberflächenwasser darf der Bundesstraße oder deren Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt werden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 25. Febr. 1975
Bürgermeisteramt

Haegele